

Entsprechenserklärung / Corporate Governance-Bericht der Investitionsbank Berlin für das Geschäftsjahr 2015

[gemäß Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen in der Fassung vom 15. Dezember 2015]

I. Zusammenwirken zwischen Verwaltungsrat und Vorstand

Dr. Jürgen Allerkamp wurde durch den Verwaltungsrat zum 1. Januar 2015 als Mitglied in den Vorstand der IBB bestellt und zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Sonja Kardorf ist seit dem 1. Juli 2014 als Vorstandsmitglied tätig. Vorstand und Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB zusammengearbeitet. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über wichtige Angelegenheiten der IBB informiert. Das Zielbild der IBB hat dem Vorstand als Handlungsleitlinie und dem Verwaltungsrat, in dem auch der Gesellschafter vertreten ist, als Kontrollmaßstab gedient.

Vorstand und Verwaltungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachgekommen. Sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands beziehungsweise Verwaltungsrats gewahrt. Neben den Regelungen in der Satzung lag eine durch den Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand vor.

Der Vorstand hat die strategische Ausrichtung der IBB entwickelt und diese mit dem Verwaltungsrat, auch im Rahmen einer Strategieklausur, erörtert. Der Vorstand hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet und Soll-Ist-Abgleiche vorgenommen. Planabweichungen wurden plausibel und nachvollziehbar dargestellt sowie erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über alle für die Bank relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente unterrichtet. Der Vorstand hat alle Geschäfte von grundlegender und wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschließlich der Änderungen von Bewertungsverfahren dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt. Der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente entsprach den Vorgaben aus der Satzung.

Der Verwaltungsrat hat seine Sitzungen unter Beteiligung des Vorstands abgehalten, mit Ausnahme der Sitzungen, bei denen über seine Vergütung beraten wurde. Soweit Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, an dessen Sitzungen teilgenommen haben, wurden sie auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Vorstand

Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet. Das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde vom Vorstand Sorge getragen.

Die Zusammenarbeit des Vorstands, seine Ressortverteilung sowie das Verfahren zur Beschlussfassung des Gremiums sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Die IBB verfügt über ein den Anforderungen der MaRisk entsprechendes wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling. Die Vorschriften aus dem Landesgleichstellungsgesetz

Berlin, Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin sowie des Landesgleichberechtigungsgesetzes wurden beachtet. In der IBB ist eine Frauen- und Schwerbehindertenvertretung etabliert. Die Vergütung der Beschäftigten richtet sich nach dem aktuellen Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken.

Die Vergütung des Vorstandes erfolgte grundsätzlich auf Basis eines Jahresgehalts und einer variablen Erfolgsvergütung, welche betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Vergütungen an den Vorstand für Mehrarbeit, entgangenen Urlaub und Weihnachtsgeld wurden nicht entrichtet. Im Rahmen der Entlastung eines ehemaligen Vorstandsmitglieds für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 die entsprechend festgesetzte Tantieme zur Auszahlung gebracht. Gleichzeitig wurde im Zuge dieser Abrechnung das geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht umgesetzt. Nach abschließender Klärung der festgestellten Tatbestände wurde im Berichtsjahr ein Teil des zurückgehaltenen Betrages an das ehemalige Vorstandsmitglied ausgezahlt. Auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps wurde geachtet.

Der Vergütungskontrollausschuss hat das Vergütungssystem sowie die Gesamtvergütung für den Vorstand erörtert und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die IBB verfügt über eine gruppenweite Vergütungsstrategie, die auf die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele ausgerichtet ist. Die IBB hat unter der Prämisse, dass sie weiterhin kein bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV ist, die Regelungen der InstitutsVergV umgesetzt und entspricht den Anforderungen.

III. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, den Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse wahrgenommen.

Aus der Satzung der IBB geht hervor, dass nur der zum Verwaltungsratsmitglied bestellt werden darf, der besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzt und geeignet ist, die IBB zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Eine Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder ist nicht bestimmt. Sie wird derzeit nicht für angemessen erachtet, da die Fähigkeit, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen, nicht generell bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Ehemalige Mitglieder des Vorstands sind im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Der Verwaltungsrat verfügt im Ergebnis der Bewertung nach § 25d KWG in seiner Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, insbesondere über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, zur Erledigung der Verwaltungsrats Tätigkeit.

Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Der Verwaltungsrat hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Er wurde vom Vorstand über wichtige Angelegenheiten informiert. Neben den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse haben keine außerordentlichen Sitzungen stattgefunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen der Bank. Kein Verwaltungsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen.

Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrats sowie zur Steigerung seiner Effizienz hat die IBB einen Risiko- und Prüfungsausschuss (Vorsitzender: Herr Dr. Rümker), einen Nominierungsausschuss (Vorsitzende: Frau Senatorin Yzer) sowie einen Vergütungskontrollausschuss (Vorsitzende: Frau Senatorin Yzer) eingerichtet. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Plenum, gegebenenfalls nach Vorbefassung in seinen Ausschüssen. Den Ausschüssen wurden durch Geschäftsordnung im Einklang mit § 25d KWG entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen.

Die IBB hat von der Möglichkeit gemäß KWG Gebrauch gemacht, den Prüfungs- und den Risikoausschuss zu einem gemeinsamen Ausschuss, dem Risiko- und Prüfungsausschuss, zusammenzulegen der sich u.a. mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des inneren Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance befasst. Der Risiko- und Prüfungsausschuss verfügt über den benötigten Sachverstand insbesondere auf den Gebieten der Rechnungslegung sowie der Abschlussprüfung zur Erledigung der Ausschussarbeiten.

Zwischen der Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, in dem Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagement und der Compliance auch außerhalb der Verwaltungsratssitzungen beraten wurden. Der Vorstand hat die Verwaltungsratsvorsitzende und den Vorsitzenden des Risiko- und Prüfungsausschusses über besondere Ereignisse unterrichtet. Das Plenum des Verwaltungsrats wurde von den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse regelmäßig über Inhalte und Ergebnisse der Ausschussberatungen informiert.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat die vom BCGK vorgegebene maximale Zahl an Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrgenommen. Unter anderem nahmen sie an einer von der IBB organisierten Weiterbildung zu bankspezifischen und aufsichtsrechtlichen Themen teil.

Die Vergütung der Mitglieder wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses geregelt. Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.

Über die Erst- und Wiederbestellung sowie die Abberufung des Vorstands wird nach Vorbefassung des Nominierungsausschusses im Verwaltungsrat entschieden. Eine Altershöchstgrenze für Vorstände ist in der Satzung festgelegt. Eine Nachfolgeregelung besteht nicht. Bei Erstbestellung wurde die maximale Vertragslaufzeit von fünf Jahren nicht überschritten. Der Verwaltungsrat hat die Zielvereinbarungen sowie die vorgesehene Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen für den Vorstand beschlossen.

Der Verwaltungsrat hat sich im Geschäftsjahr im Einklang mit § 25d KWG sowie Abschnitt III Nr. 8 BCGK mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

IV. Interessenkonflikte

Vorstand und Verwaltungsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt. Im Berichtszeitraum hat ein Mitglied des Verwaltungsrates zu einem Sachverhalt einen Interessenkonflikt offen gelegt. Das Mitglied des Verwaltungsrates hat, sofern der Sachverhalt im Verwaltungsrat erörtert worden ist, nicht an der Erörterung teilgenommen. Interessenkonflikte im Übrigen haben nicht bestanden.

Geschäfte mit der IBB durch Mitglieder des Vorstandes, ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht und mussten dementsprechend dem Verwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt werden.

Dem Verwaltungsrat wurden weder Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge noch sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der IBB zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit der IBB erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des umfassenden Wettbewerbsverbots beachtet, weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten der IBB bekannt geworden.

Für die durch den Vorstandsvorsitzenden wahrgenommenen Nebentätigkeiten wurde vorab die Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt. Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrats wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

Tatsachen im Tätigkeitsbereich der IBB, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats haben die Einwilligung zur Offenlegung der Bezüge abgegeben. Diese werden im Anhang zum Jahresabschluss sowie im Geschäftsbericht individualisiert unter Angabe der Bestandteile angegeben. Die Vorschriften gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches finden bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung.

Für den Vorstand ist im September 2015 für die Laufzeit eines Jahres eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 3 Monatsfixbezügen und für den Verwaltungsrat ohne Selbstbehalt prolongiert worden.

Unternehmensinformationen werden auch über das Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen der IBB entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ordnungsgemäß aufgestellt. Zwischenberichte wurden vom Verwaltungsrat mit dem Vorstand regelmäßig erörtert.

VII. Abschlussprüfung

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Beauftragung vom Abschlussprüfer eine Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht seitens Organen des Abschlussprüfers - mit der IBB, respektive seinen Organmitgliedern, bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel.

Der Rechnungshof von Berlin hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

Der Abschlussprüfer hat mit dem Rechnungshof vereinbart, ihn und den Verwaltungsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten. Der Abschlussprüfer wurde ferner vom Rechnungshof von Berlin beauftragt, die Verwaltungsratsvorsitzende bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilgenommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.